

An das
Gemeindeamt
Baumkirchen

Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

Für das Kalenderjahr _____ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von _____ bis Dez. _____ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bau-
vollendung lt. TBO 2018 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: _____
(Vor- und Zuname)

Anschrift: _____

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Gut, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: _____

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe	Nutzfläche m ²	Abgabebetrag EUR
bis 30 m2 Nutzfläche	EUR 170,-		
mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	EUR 340,-		
mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	EUR 495,-		
mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	EUR 710,-		
mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	EUR 995,-		
mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	EUR 1.280,-		
mehr als 250 m2	EUR 1.560,-		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFWAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle: ☐ Baubescheid ☐ Feststellungsbescheid ☐ Selbstberechnung
(zutreffendes bitte ankreuzen) (mehr als 3 % Abweichung)

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumkirchen vom 14.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBL Nr. 79/2019. Bitte beachten sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20190705_79/LGBLA_TI_20190705_79.html).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

.....

Unterschrift

.....

.....

Name in Blockbuchstaben